

RS OGH 1968/2/28 5Ob262/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1968

Norm

ZPO §45

Rechtssatz

Der Beklagte, der das Klagebegehren bei der ersten Tagsatzung zum Teil anerkennt und in diesem Umfang zur Klage keine Veranlassung gegeben hat, hat im Rahmen dieses Anerkenntnisses Anspruch auf Kostenersatz, auch wenn kein Teilanerkenntnisurteil ergeht und der Klage schließlich zur Gänze stattgegeben wird. Für das weitere Verfahren hat der Beklagte Kostenersatz zu leisten, wobei als Bemessungsgrundlage der Wert des nach dem Anerkenntnis strittigen Anspruches ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 262/67
Entscheidungstext OGH 28.02.1968 5 Ob 262/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0035857

Dokumentnummer

JJR_19680228_OGH0002_0050OB00262_6700000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at